




Ink.


 Den sämtlich einbezirk-  
 ten Herren Ständen des  
 Meißnischen Kreyses von  
 Ritterschafft / Aemtern und  
 Städten / ist sonder weitläuff-  
 tiges Anführen zur Gnüge be-  
 fand / was massen zu deren  
 Steuer- Einrechnungen der Termin Bartholo-  
 mæi zu Ersparung des Boten- Lohns iederzeit  
 mit Lætare zugleich ausgeschrieben worden / wel-  
 ches jüngsthin zwar auch geschehen; Nachdem  
 aber Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen / Unserm  
 gnädigsten Herrn auff der Hochlöbl. Steuer- Ein-  
 nahme beschehene Vorstellung / und darauff er-  
 folgte Communication mit denen bey letztern  
 Convent- Tage allhier versamlet- gewesenem  
 Ausschuss- Personen gnädigst gefallen / den Erb- ge-  
 bürgerlich- von Meißnischen Kreysse zu separiren /  
 Jenen auch nacher Freyberg zu verlegen / Und  
 zwar aus allerhand bengetretenen wichtigen Ur-  
 sachen / allermeist aber dahero / damit ermelter  
 Meißnische Kreysß mit seinen Land- und Brand-  
 Steuer- Auszügen / samt zugehörigen Post- Zeddel  
 in Leipzigerischen Mess- Zeiten vor dem Ober- Steuer-  
 er- Einnahms- Collegio gleich andern parat er-  
 scheinen / und die Restanten- Specifications ü-  
 bergeben könne / welches bishero / da beyde Kreysse  
 in einem Corpore beyammen gestanden / ihrer  
 allzugrossen Weitläufftigkeit wegen eine wahre  
 Unmöglichkeit gewesen. Auff daß nun dieses  
 umb so viel ehender bewerkstelliget / der abgesehene  
 Zweck

Zweck dereinst erreicht/und die beyrn Meißnischen  
Kreyß zur Expedition bestellte Personen an zeit-  
lichen Beschluß ihrer Manualien / und daraus er-  
folgender Verfertigung gnädigst erforderter  
Auszüge/ Post-Zeddels/ und Restanten-Specifi-  
cationen/ die wenigstens eine Zeit von 3. Wochen  
erfordern wollen/ nicht gehindert werden mögen;  
Als hat man der unumbgänglichen Nothwendig-  
keit zu seyn befunden/ denen Herren Ständen die-  
ses Kreyßes zu ihrer Wissenschaft durch gegen-  
wärtiges Patent gebührende Notification zu  
thun / und einem ieden auswändig beniemten  
Stande einen gewissen Tag zur Einrechnung/und  
zwar zur Land- und Brand-Steuer/ wo deren letz-  
tere abgegeben wird / den 20 Aug. anzuberäu-  
men / mit der endlich = ausdrücklichen Ermah-  
nung/ gesetzten Tag/ vormahlig ergangenen allge-  
meinen Ausschreiben zu schuldiger Folge/ *præcise*  
inne zu halten / und selbigen ohne sonderlich wichti-  
ge motiven / so dennoch schriftlich anzuzeigen/  
nicht zu verabsäumen/ hierbeneben richtige dem  
Schemati allenthalben gemäß eingerichtete  
Register/ bey der Brand-Steuer aber / welcher  
Orten nicht gebrauen / pflichtmäßige Vacat-  
Scheine einzugeben / unterbleibenden Falls aber  
unfehlbar gewärtig zu seyn/ daß so dann die ein-  
gebenden Register nicht allein nicht angenommen/  
der säumige Stand in Rest gebracht/ mit angeord-  
net-so einfach- als verstärkter Execution darauff  
unablässig verfahren/sondern auch die in angezo-  
genen

genen allgemeinen Ausschreiben wegen unterlassener Einrechnungen dictirten Straffen/ als 20. Thaler bey der Land- und 10. Gulden bey ieder Brand- Steuer- Frist/ von denen Morosis dermahleinst eingebracht/ und also fort von der bahren Lieferung abgezogen werden sollen.

Die auff ergangene gnädigste Verordnungen bey vorigen Ausschreiben gethane Erinnerungen/ worauff man sich fürcke wegen beziehen/ werden verbotenus anhero wiederholet/ selbigen in allen gebührend nachzukommen. Und denen Herren Ständen verbleiben Wir in übrigen zu angenehmen Diensten gefliessen. Signatum Dresden am 20. Julii Anno 1691.

Meißnischen Kreysses verordnete  
Steuer- Einnehmere

Hanns Heinrich von Schönberg.

und

Der Rath zu Dresden.

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

*Christophorus*

Faint, illegible text, possibly a signature or date.

Faint, illegible text.

and

Faint, illegible text.



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317







Linen sämtlich einbezirk-  
 ten Herren Ständen des  
 nischen Kreyses von  
 erschafft / Aembtern und  
 dten / ist sonder weitläuff-  
 Anführen zur Gnüge be-  
 / was massen zu deren  
 der Termin Bartholo-  
 Bothen-Lohns iederzeit  
 geschrieben worden / wel-  
 geschehen; Nachdem  
 hl. zu Sachsen / Unserm  
 r Hochlöbl. Steuer-Ein-  
 stellung / und darauff er-  
 mit denen bey letztern  
 e versamlet - gewesenem  
 igt gefallen / den Erk-ge-  
 n Kreyses zu separiren /  
 erg zu verlegen / Und  
 getretenen wichtigen Ur-  
 ahero / damit ermelter  
 imen Land- und Brand-  
 zugehörigen Post-Zeddel  
 n vor dem Ober-Steuer-  
 gleich andern parat er-  
 ten-Specificationes ü-  
 ishero / da beyde Kreyses  
 nimen gestanden / ihrer  
 zkeit wegen eine wahre  
 Auff daß nun dieses  
 stelliget / der abgesehene  
 Zweck

